

PUBLICANDUM.

DA misfällig bemerckt worden ist, daß die Weite des Wagen Spuhrs oder Geleises in hiesiger Provinz von Zeit zu Zeit mehr vergrößert und denen dieserhalb unterm 13. Sept. 1765 und 26. April 1768. erlassenen Reglements nicht gehörig nachgelebt wird: So wird mit Bezugnahme auf vorbenannte Reglements sämtlichen Eingefestenen des Hertzogtums Geldern wiederholentlich ernstlich anbefohlen, sich keines andern Fuhrwercks von Wagen und Karren zu bedienen als welches die vorbeschriebene Weite des Spuhres, nemlich von Fünf rheinländische Fuß innerhalb denen Rädern oder zwischen denen beyden Felgen enthält, bey 5. Rthlr. irremissibler Straffe für jedes Fuhrwerck dessen Spuhr bey der von den Magisträten und Beamten anzustellenden Visitation, zu deren baldigsten und genauesten Vornehmung dieselbe hiedurch authorisiret und bey der schweresten Verantwortung und Ahndung im Unterlassungs-Fall angewiesen werden, über die vorbenannte Maasse befunden werden wird, zu bedienen, so wie denn auch besonders alle Stell- und Achsen Macher, Zimmer-Leute und alle diejenige welche sonst am Fuhrwerck zu arbeiten pflegen, nachdrücklich verwarnt werden, keine Achsen über das vorbeschriebene Maass bey Zehn Rthlr. irremissibler Straffe für jeden einzelnen Fall so wenig neu zu verfertigen, als zu repariren, und unter keinerley Vorwand die Setzung ihres Namens und der Jahrzahl auf jede neu verfertigte Achse bey gleichmässige Straffe zu unterlassen.

Geldern den 28. Juny 1791

Königl. Preuss. Landes-Administurations Collegium.

v. Plesmann. Ehr. v. Keverberg. Heinius. v. Ammon. Poell.

Ritter.